

Verordnung
des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
über die Erklärung von Flächen
entlang des Eschbaches zum Überschwemmungsgebiet

vom 23. Dezember 1994

Aufgrund von § 79 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) in Verbindung mit § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WEG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Zur Regelung des Wasserabflusses und zur Erhaltung der bei Hochwasser überschwemmten Flächen (Retentionsflächen) werden die Gebiete der nachfolgend genannten Gemarkungen entlang des Eschbaches zu Überschwemmungsgebieten erklärt:
Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemarkungen Kirchzarten und Stegen, im Stadtkreis Freiburg die Gemarkung Ebnet.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Eschbaches hat eine Größe von ca. 75 ha. Es erstreckt sich entlang des Eschbaches auf einer Länge von ca. 8,3 km und ist begrenzt im Norden unterhalb der Ortslage von Stegen-Eschbach und im Nord-Westen vor der Einmündung in die Dreisam oberhalb von Ebnet.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in Übersichtsplänen des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Freiburg vom 20.2.1990 im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 5.000 und in Flurkarten im Maßstab 1 : 1.500 blau eingetragen. Die Flächen, deren Nutzung nicht geändert werden darf, sind grün schraffiert.
Soweit dieses Überschwemmungsgebiet an bebauten Gebiete angrenzt, ist die Hochwasserlinie fiktiv außerhalb dieser bebauten Gebiete festgelegt worden, unabhängig davon, ob diese bebauten Gebiete tatsächlich hochwassersicher angelegt sind.

- (4) Die Überschwemmungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Überschwemmungskarten liegt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, beginnend am 27.12.1994, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

- (1) In dem Überschwemmungsgebiet ist verboten
1. das Roden von Wald,
 2. das Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland in dem Bereich, der in den Flurkarten nach § 1 Abs. 3 grün schraffiert ist.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der schadlose Abfluß des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Genehmigungspflichtige Tatbestände

- (1) In dem Überschwemmungsgebiet bedürfen einer Genehmigung:
1. Die Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche,
 2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten, Einfriedungen oder sonstigen Anlagen,
 3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen,
 4. das Lagern von Stoffen,
 5. die Entnahme von Bodenbestandteilen; unberührt bleibt die Einnahme landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Erzeugnisse.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, sonstigen Genehmigung oder Planfeststellung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

§ 4

Einzelfallanordnungen

Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, daß der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks

1. Gegenstände, die den Wasserabfluß hindern können, zu beseitigen oder deren Beseitigung zu dulden hat,
2. Vertiefungen aufzufüllen oder deren Auffüllung zu dulden hat,
3. Auflandungen zu verhüten oder zu beseitigen und Abtragungen zu verhüten oder aufzufüllen hat oder diese Maßnahme zu dulden hat,
4. unter Verstoß gegen diese Bestimmungen in Ackerland umgebrochenes Dauergrünland wieder in Dauergrünland umzuwandeln hat.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht in den StadtNachrichten vom 23.12.1994.